

ERBRECHTSREVISION DEFINITIV BESCHLOSSEN

Erbrechtsrevision tritt wohl am 1.1.2023 in Kraft

Nach jahrelangen Diskussionen und Beratungen hat die Bundesversammlung am 18. Dezember 2020 die Änderungen im Erbrecht beschlossen. Am 10. April 2021 lief die Referendumsfrist ungenutzt ab, womit die Revision definitiv zustande kommt. Die Revision des Erbrechts sollte auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden. Der dafür notwendige Entscheid des Bundesrates wird voraussichtlich noch vor den Sommerferien erfolgen.

Zusammenfassung der wesentlichen Anpassungen

Neuregelung der Pflichtteile

Es war eines der Kernanliegen der Revision. Die Erblasser*innen sollen mehr Verfügungsfreiheiten erhalten. Entsprechend werden die Pflichtteile wie folgt angepasst:

- Nachkommen neu die Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs (bisher drei Viertel)
- Eltern haben künftig gar keinen Pflichtteil mehr (im Moment noch die Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs)

Keine Anpassung erfolgt bei den Pflichtteilen der Ehegatten und eingetragenen Partnern (nach PartG). Hier gilt heute und auch in Zukunft ein Pflichtteil von der Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs.

Erbrechtliche Regelung Säule 3a

Vorsorgeguthaben der Säule 3a werden gleich wie Versicherungsansprüche behandelt. Relevant ist bei Versicherungsverträgen (3a und 3b) der Rückkaufswert und bei Banklösungen 3a der Kontosaldo (oder Wert der Anlagen) per Todestag. Zwar fliessen die Leistungen an die begünstigte(n) Person(en) aber es besteht ein Pflichtteilsschutz. Die Rückkaufswerte (Lebensversicherungen 3a und 3b) bzw. Kontosaldi (Bank 3a) unterliegen der Herabsetzung gemäss den revidierten ZGB Art. 529.1 und 529.2.

Wegfall des Pflichtteilsanspruch mit Aufnahme eines Scheidungsverfahrens

Im Falle des Todes eines Ehegatten während des Scheidungsverfahrens hat der überlebende Ehegatte

kein Pflichtteilsrecht mehr (was heute bis zur Rechtskraft der Scheidung der Fall ist). Im vorgenannten Fall kann ein überlebender Ehegatte auch keine Ansprüche aus einer ihn begünstigenden letztwilligen Verfügung des während des Scheidungsverfahrens verstorbenen Ehegatten mehr geltend machen.

Lebzeitige Zuwendungen (Schenkungen, Erbvorbezüge) bei Vorliegen eines Erbvertrags

Nach Ansicht des Bundesgerichts war unter bisherigem Recht eine lebzeitige Zuwendung des Erblassers bei Verstoss gegen einen früheren Erbvertrag nur dann anfechtbar, wenn er den Vertragspartner mit der lebzeitigen Zuwendung schädigen wollte. Nach neuem Recht sollen lebzeitige Zuwendungen bereits der Anfechtung unterliegen, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, ohne dass dem Erblasser dabei eine Schädigungsabsicht nachgewiesen werden müsste.

Keine Änderung bei Vorschlagszuweisung mittels Ehevertrag

Das schweizerische Recht erlaubt es Ehegatten, sich im Falle des ordentlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung gegenseitig den sogenannten Vorschlag (Netto-Errungenschaft) im Todesfall zuzuweisen. Die Referendumsvorlage präzisiert, dass eine Vorschlagszuweisung bei der Berechnung der Pflichtteile der vorgenannten Personen unbeachtlich ist. Dies gilt nur, wenn es sich um gemeinsame Nachkommen handelt. Nicht-gemeinsame Nachkommen haben weiterhin gemäss ZGB Art. 216.2 Anrecht auf ihren Pflichtteil.

Andere Vorschläge und Diskussionspunkte wurden nicht umgesetzt. So z.B. die Schaffung eines Unterhaltsvermögens oder auch eine Anpassung bezüglich Ansprüchen aus Versicherungsverträgen (weiterhin gilt hier ein Pflichtteilsschutz auf Rückkaufswerten).

Die Erbrechtsrevision ist mit Inkrafttreten dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen. In zwei weiteren Schritten soll das internationale Erbrecht revidiert sowie ein Unternehmens-Erbrecht geschaffen werden.

Neue Blog-Einträge

- Wird die Inflation zur Herausforderung für die Finanzplanung? – 15.3.2021
- Stossen 1e-Pläne noch auf Interesse? – 18.3.2021
- Der digitale Nachlass gehört in eine umfassende Beratung – 25.3.2021

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

Abnahme der verheirateten Rentner

Die Wahrscheinlichkeit von Männern im Rentenalter verheiratet zu sein, ist in der letzten Dekade gesunken ist, was einen direkten Effekt auf die anwartschaftlichen Leistungen hat, die zu berappen sind. Die Kasse kann mit weniger Rentenfällen mit Hinterlassenschaften rechnen. Im Schnitt ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Vorsorgefall eine Partnerrente auslöst, bei Männern zwischen Alter 65 und 90 von 75% bei BVG 2015 auf 66% bei BVG 2020 gesunken.

Die Veränderung dieses Werts bei den Frauen ist vergleichsweise gering. Er stieg sogar leicht von 21 auf 22%. Die Frauen fallen bei dieser Rechnung jedoch aus mehreren Gründen weniger stark ins Gewicht. Erstens sind sie im BVG per se untervertreten und haben auch deutlich geringere Renten.

Weiter hat der Umstand, dass Frauen oft ihre Gatten überleben und auch jünger sind als ihre Ehemänner, einen doppelten Effekt auf die Bedeutsamkeit dieser Statistik für Pensionskassen. Es ist viel weniger wahrscheinlich, dass eine Rentnerin stirbt und einen Witwer mit Rentenanspruch hinterlässt als umgekehrt.

Quelle: Schweizer Personalvorsorge, 21-2 und Newsletter Vorsorgeforum

Warum sollen nur die Datenkraken Geld verdienen?

Am 7. Februar berichtete die NZZ am Sonntag, dass Google mit Schweizer Nutzern einen Umsatz von rund CHF 200.00 pro Nutzer*in generiert. Hochgerechnet macht dies rund CHF 1,2 Mrd. Natürlich ist Google nicht der einzige «Datenkrake» dieser Welt. Facebook, LinkedIn, Xing, Youtube, Tiktok und weitere mehr verdienen mit unseren Daten Geld. Auch die Handelsplattform Robinhood verdient mit Daten Geld. Robinhood verzichtet auf Kommissionseinnahmen und Gebühren, um die Börse allen zugänglich zu machen. Über 13 Millionen Menschen nutzen diesen Service und versuchen auch – wie im Fall der Gamestop-Aktien – Hedgefonds und anderen bösen Kapitalisten das Leben zu erschweren. Doch Robinhood hat wenig mit dem Bogenschützen aus dem Sherwood-Forest gemein. Die Handelsplattform verkauft die Aufträge der Kunden an sogenannte Market Maker und kassiert mit diesen «Payment for Order Flows» versteckte Provisionen. Sie verkaufen also im Prinzip auch Daten und dies geht zulasten der Anleger, die dann in der Regel schlechtere Preise abgerechnet erhalten.

Die Nutzer klicken mal schnell die Geschäftsbedingungen und akzeptieren dies alles ohne sich viele Gedanken zu machen. In der Schweiz dürften die Daten von Herrn und Frau Schweizer jährlich einen Umsatz von rund CHF 1'000 generieren. Aber es geht auch anders. Wir alle können mit unseren eigenen Daten auch Geld verdienen, indem wir diese auf einem Marktplatz verkaufen. Genau dies bietet die junge Firma BitsaboutMe. Nutzer können hier in einer gesicherten Umgebung die Nutzung ihrer Daten analysieren lassen (wer speichert Daten von mir ab?). Auf dem Marktplatz von BitsaboutMe können die Nutzer «Datendeals» eingehen. Sie willigen zur Einsicht in ihr Surfverhalten ein und kassieren dafür eine Gebühr. So können wir alle mit unseren eigenen Daten Geld verdienen. Bitsaboutme selber verdient am Marktplatz, da ein Teil der Gebühr als Vermittlungskommission an dieses innovative Unternehmen aus Bern geht.

Informationen zu BitsaboutMe und ihren Services: <https://bitsabout.me/de/>